

SOZIALGERICHT BREMEN

S 3 SB 5/11 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,
vertreten durch C. A-Stadt e. V.,
C-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 13. Januar 2011 durch ihre Vorsitzende,
Richterin am Sozialgericht Lumm-Hoffmann, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt.**

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Ausgabe einer kostenlosen Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr gem. § 145 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Bei dem 1943 geborenen Antragsteller sind durch Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. September 2005 ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Nachteilsausgleiche „erhebliche Gehbehinderung“ („G“), „Berechtigung für eine ständige Begleitung“ („B“) und „Hilflosigkeit“ („H“) unter Berücksichtigung der Gesundheitsstörung „Hirnorganisches Abbausyndrom“ festgestellt.

Der Antragsteller bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 982,66 € monatlich. Er lebt in einer vollstationären Einrichtung der Pflege. Das Amt für Soziale Dienste gewährt auf Grund eines Bescheid vom 30. März 2010 dem Antragsteller unter Anrechnung der Erwerbsminderungsrente Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). Dem Antragsteller wird nur ein geringer Barbetrag (96,93,- €) als Taschengeld ausgezahlt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist in dem genannten Bescheid mit 0,00 € ausgewiesen.

Der Antragsteller, der über mehrere Jahre von der Antragsgegnerin die Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr kostenlos erhalten hatte, beantragte am 14. Oktober 2010 wiederum die kostenlose Ausgabe einer Wertmarke.

Durch Bescheid vom 15. Oktober 2010 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 09. Dezember 2010 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Nach der geltenden Fassung des § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX bestehe nur dann ein Anspruch auf Ausstellung einer unentgeltlichen Wertmarke, wenn der Antragsteller unter anderem laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalte. Dies sei ausweislich des Bescheides des Amtes für Soziale Dienste bei dem Antragsteller nicht der Fall.

Am 05. Januar 2011 hat der Antragsteller sowohl Klage erhoben (Az.: S 3 SB 6/11) als auch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur kostenlosen Ausgabe einer Wertmarke gestellt. Zur Begründung des

Anordnungsantrages hat er vorgetragen, er könne die Kosten von 60,- € jährlich für die Wertmarke nicht selbst tragen, da er völlig mittellos sei. Der ihm zustehende Barbetrag werde nach dem 3. Kapitel des SGB XII berechnet, so dass er die Anspruchsvoraussetzungen erfülle.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie hält weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund für gegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten der Beklagten. Diese Unterlagen haben vorgelegen und waren Grundlage der Entscheidung.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

Es ist schon kein Anordnungsanspruch gegeben. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf kostenlose Ausgabe einer Wertmarke.

Gem. § 145 Abs. 1 SGB IX werden schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX im Nahverkehr unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Sie wird grundsätzlich gegen Entrichtung eines Betrages von 60,- € für ein Jahr oder 30,- € für ein halbes Jahr ausgegeben. Ausnahmeregelungen für die kostenlose Abgabe der Wertmarke enthält § 145 Abs. 1 Satz 5 SGB IX:

Bis zum 20. Dezember 2007 hatten nach § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX Anspruch auf kostenlose Ausgabe der Wertmarke schwerbehinderte Menschen, die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Zwölften Buch, dem Achten Buch oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhielten. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2007 I S. 2904 ff) wurde die Vorschrift geändert. Nach der seit dem 21. Dezember 2007 geltenden Fassung der genannten Vorschrift erhalten nur noch diejenigen schwerbehinderten Menschen die Wertmarke kostenlos, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch oder Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches, dem Achten Buch oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Der Antragsteller gehört zwar als schwerbehinderter Mensch, dem das Merkzeichen „G“ zuerkannt ist, zum Kreis der berechtigten Personen i.S.d. § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, aber er erhält keine der in § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX genannten Leistungen, insbesondere keine Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII. Ausweislich des Bescheides des Amtes für Soziale Dienste vom 30. März 2010 ist der Antragsteller nicht sachlich-rechtlich Inhaber eines Anspruchs auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII, sondern erhält Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII sind ausdrücklich mit 0,00 € beziffert worden.

Für eine erweiternde Auslegung des § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX, die zu einer Erstreckung auch auf Leistungsbezieher nach anderen als dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII führen würde, besteht kein Raum. Der Gesetzgeber wollte das Privileg unentgeltlicher Beförderung ohne Eigenbeteiligung nur noch einem begrenzten Personenkreis zukommen

lassen, um die ansonsten nicht tragbaren Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte einzudämmen (vgl. Bundessozialgericht – BSG -, Urteil v. 17. Juli 2008, Az. B 9/9a SB 11/06 R). Die Regelung ist abschließend (BSG a.a.O.). Die Gesetzesmaterialien ergeben keinerlei Hinweis darauf, dass der weiteren Eingrenzung des privilegierten Personenkreises durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 nicht ein eindeutiger und einheitlicher gestalterischer BBC. des Gesetzgebers zugrunde gelegen hätte.

Die gesetzliche Privilegierung der Bezieher von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII stellt auch keinen Verstoß gegen Art. 3 GG dar, der die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Gesetz verlangt. Der Antragsteller unterscheidet sich von dem in der geltenden Fassung des § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 erfassten Personenkreis, insbesondere von den Leistungsbeziehern nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, in einer Weise, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen kann. Personen, die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII beziehen, können ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII). Der Antragsteller bezieht eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 982,66 €. Würde er nicht in einer Pflegeeinrichtung leben, hätte er bei diesem Einkommen keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII.

Soweit der Antragsteller offenbar geltend machen will, wirtschaftlich faktisch einem Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt gleichzustehen, so muss er sich mit anderen Einzelpersonen vergleichen lassen, die selbst bei nur gerade centgenauer Entsprechung zwischen ihrem Einkommen und ihrem Bedarf keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und damit auch keinen Anspruch auf kostenlose Ausgabe der Wertmarke haben. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BSG a.a.O.).

Die Aufbringung von 60,- € im Jahr entsprechend 5,- € im Monat für die Wertmarke führt auch nicht zu einer gegen Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verstoßenden Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums des Antragstellers.

Es liegt auch kein Anordnungsgrund vor. Es sind keine Gründe dafür vorgetragen, dass dem Antragsteller ein Abwarten bis zum Ansparen des für die Wertmarke erforderlichen Betrages oder bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar wäre. Das Gericht kann mangels entsprechenden Vorbringens auch nicht erkennen, dass der Antragsteller aus zwingenden Gründen – z.B. wegen unaufschiebbarer Arztbesuche – dringend auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen wäre und die hierfür erforderlichen Fahrkarte nicht aus dem ihm zur Verfügung stehenden Barbetrag aufzubringen vermöchte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

Lumm-Hoffmann

Richterin am Sozialgericht